

Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Änderungsantrag der SVP-Fraktion vom 14. Oktober 2014
	Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform	
	5. Der Erlass GDB <u>134.1</u> (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 57 c. Beizug des Sozialdienstes</p> <p>¹ Die Jugendanwaltschaft kann sich durch den Sozialdienst der Gemeinden beraten lassen.</p>	<p>Art. 57 c.-Beizug des Sozialdienstes <u>Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter</u></p> <p>¹ Die Jugendanwaltschaft kann sich <u>verfügt über Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Diese führen insbesondere die Persönlichkeitsabklärungen durch den Sozialdienst, die für die Entscheide der Gemeinden beraten lassen.</u> <u>Jugendanwältin oder des Jugendanwalts erforderlich sind.</u></p>	<p>Art. 57 c. Beizug des Sozialdienstes</p> <p>¹ Die Jugendanwaltschaft kann sich durch den Sozialdienst der Gemeinden beraten lassen.</p> <p><i>(geltendes Recht)</i></p>